



STAATSMEISTERSCHAFT 2012

FÜR HISTORISCHE KRAFTFAHRZEUGE

REGLEMENT

1) ZULÄSSIGE VERANSTALTUNGEN

Zur Wertung herangezogen können sämtliche Veranstaltungen für historische Kraftfahrzeuge (Definition gemäß FIVA) werden, die das im Punkt 10 angeführte Anforderungsprofil erfüllen.

Die Veranstaltung ist verbindlich als FIVA-B-Event zu nennen.

Die Nennung ein- und derselben Veranstaltung unter FIA-Reglement (insbesondere als historische Rennsportveranstaltung gemäß FIA-Reglement Anhang K, d.h. Prüfungen auf Erzielung von Höchstleistungen) ist unzulässig und führt zu einem Ausschluss aus der Staatsmeisterschaft. Es ist unzulässig parallel zu einem Staatsmeisterschaftslauf eine Veranstaltung mit gleichem Namen und Veranstalter unter FIA-Reglement zu führen.

2) VERANSTALTER

Die verantwortliche Fahrtleitung für die komplette technische und sportliche Abwicklung muss durch ein Verbandsmitglied des ÖMVV erfolgen. Veranstalter eines Staatsmeisterschaftslaufes kann nur ein Verein sein, der Mitglied des ÖMVV ist.

3) BAUJAHRSKLASSEN

Ein Staatsmeisterschaftslauf muss für mindestens 3 aufeinanderfolgende FIVA-Klassen vollständig ausgeschrieben sein. Bei weniger als 3 Teilnehmerfahrzeugen in einer Klasse kann diese mit der nächsten Klasse zusammengelegt werden.

Für die interne Wertung einer Veranstaltung kann eine Unterteilung innerhalb der FIVA-Klassen erfolgen, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Staatsmeisterschaftswertung.

4) WERTUNG IN DER STAATSMEISTERSCHAFT

In die Wertung der Staatsmeisterschaft aufgenommen werden sämtliche TeilnehmerInnen, deren Fahrzeug über eine gültige ÖMVV-Registrierung oder FIVA ID-Card verfügen, unabhängig davon, in welchem Land das Fahrzeug zugelassen ist, bzw. wo der Teilnehmer seinen Wohnsitz hat.

5) STAATSMEISTERSCHAFTSKATEGORIEN

Die Staatsmeister 2012 werden in folgenden Kategorien ermittelt:

- Automobile bis einschließlich Baujahr 1949
- Automobile der Baujahre 1950 bis 1960
- Automobile der Baujahre 1961 bis 1970
- Automobile der Baujahre 1971 bis 1982
- Beifahrerwertung
- Motorräder

6) PUNKTEWERTUNG

Vom Veranstalter ist eine Wertung der in Punkt 5 angeführten Kategorien zu erstellen und dem ÖMVV zu übermitteln. Innerhalb jeder Kategorie werden für die Plätze 1 – 10 die nachstehend angeführten Punkte vergeben, für die Wertung der BeifahrerInnen wird das Gesamtergebnis der Veranstaltung herangezogen:

1. Platz	12 Punkte
2. Platz	10
3. Platz	8
4. Platz	7
5. Platz	6
6. Platz	5
7. Platz	4
8. Platz	3
9. Platz	2
10. Platz	1

Faktor der Veranstaltung:

Die erreichte Punktezahl wird mit einem Faktor der jeweiligen Veranstaltung multipliziert, dieser Faktor richtet sich nach den Prüfungen (das sind alle Prüfungen mit exakter Zeit- oder Geschwindigkeitsmessung mittels Lichtschranken, Schlauch, GPS, Transponder, Laser- oder Radarmessung oder gleichwertiger Systeme) und wird vom ÖMVV festgelegt. Ein Staatsmeisterschaftslauf muss mindestens 11 in diesem Sinne wertungsbeeinflussende Prüfungen aufweisen, bzw. bei einer Streckenlänge von über 200 km zumindest 5 Prüfungen je 100 km Fahrtstrecke. Für den Faktor der Veranstaltung sind die tatsächlich gewerteten Prüfungen maßgebend, d.h. unter bestimmten Umständen kann der Faktor nachträglich reduziert werden, nicht jedoch erhöht.

Anzahl der Prüfungen:	Faktor:		
11 bis 15	1,0	31 bis 35	1,4
16 bis 20	1,1	36 bis 40	1,5
21 bis 25	1,2	41 bis 50	1,6
26 bis 30	1,3	51 und mehr	1,7

Spezielle Navigationsaufgaben mit darin enthaltenen Sonderprüfungen, die zumindest 10% der Sonderprüfungsstreckenlänge ausmachen, erhöhen den Faktor um 10 %.

Bei Punktegleichstand gelten die mit dem älteren Fahrzeug erreichten Punkte höherwertig.

Streichresultate:

Kategorie Automobile gewertet werden 50% der Veranstaltungen + 1 Ergebnis
Kategorie Motorräder gewertet werden 50% der Veranstaltungen + 1 Ergebnis

Mindestanzahl der Wertungen:

In die Endwertung der Staatsmeisterschaft wird nur aufgenommen wer an mindestens 3 Veranstaltungen in der jeweiligen Kategorie vollständig teilgenommen hat.

7)

HILFSMITTEL

Die Verwendung von Handstoppuhren und normalen Funkuhren – unabhängig davon ob diese analog oder digital anzeigen – darf nicht untersagt werden. Die Handstoppuhren oder vergleichbare Geräte dürfen auch über folgende Zusatzfunktionen verfügen: Count-Down, Speicherfunktion. Eine elektrische Verbindung mit dem Fahrzeug ist jedoch unzulässig.

Wegstreckenzähler:

Es dürfen nur Wegstreckenzähler mit mechanischer Anzeige verwendet werden (z.B. Halda, Retrotrip).

Sollte ein Fahrzeug baujahrsbedingt original über keine Geschwindigkeitsanzeige verfügen, so ist die Verwendung einer elektronischen Geschwindigkeits- und Distanzanzeige (Fahrradtachometer) zulässig.

Folgende Geräte sind generell unzulässig:

- Elektronische Schnittrechner mit Verbindung zum Wegstreckenzähler
- GPS-Navigationsgeräte bzw. auch Mobiltelefone mit GPS-Navigation
- Laptops

Die Einhaltung dieser Regeln ist vom Veranstalter zu kontrollieren und Verstöße mit Strafzeiten bzw. Strafpunkten, die deutlich über den Maximalzeiten bzw. -punkten einer Sonderprüfung liegen zu pönalisieren. Ein Ausschluß auf Grund der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel darf nicht erfolgen.

Dem ÖMVV sind die Teilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden, gemeinsam mit den Ergebnissen bekannt zu geben.

8)

NENNPRIORITÄT

Prinzipiell obliegt die Annahme oder Ablehnung einer Nennung dem Veranstalter. Es dürfen jedoch anderen Nennungen auch keine wie immer gearteten Vorteile in diesem Sinne eingeräumt werden. Bei limitiertem Starterfeld ist in der Ausschreibung entsprechend darauf hinzuweisen.

9)

EINSPRUCH, PROTESTE, BERUFUNG

Bei Veranstaltungen steht es dem Veranstalter frei, Zwischenergebnisse (z.B. Tagesergebnisse, Etappenergebnisse, Halbtagesergebnisse etc.) zu veröffentlichen.

Das vorläufige Ergebnis der Gesamtveranstaltung muss nach Überprüfung durch den Steward (FIVA oder ÖMVV) veröffentlicht werden. Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Form einer Durchführungsbestimmung rechtzeitig (spätestens bei Zieleinlauf) bekannt gegeben werden.

Einspruch kann gegen das vorläufige Ergebnis 30 Minuten lang im Wege der Fahrervertreterin bzw. des Fahrervertreters eingebracht werden, über den Einspruch entscheidet die Fahrtleiterin bzw. der Fahrtleiter und teilt dies der oder dem Einspruch Erhebenden mit.

Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann sie bzw. er gegen diese Entscheidung Protest erheben.

Der schriftliche Protest einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers muss sich auf dieses Reglement stützen. Der schriftliche Protest muss mit der Protestgebühr (festzusetzen durch den Veranstalter in der Ausschreibung) binnen 30 Minuten nach Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse bei der Fahrleiterin bzw. beim Fahrleiter eingereicht werden.

Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann sie bzw. er gegen diese Entscheidung ohne weitere Gebühr Berufung beim Steward der Veranstaltung (FIVA oder ÖMVV) einlegen.

Dessen Entscheidung ist bindend und endgültig. Sollte dem Protest oder der Berufung stattgegeben werden, so ist die Protestgebühr rückzuerstatten.

10) ANFORDERUNGSPROFIL VERANSTALTUNG

Wertungsfahrt für historische Kraftfahrzeug, FIVA-B

10.1) WERTUNGEN

Prinzipiell ist die Aufgabenstellung (insbesondere Zeit- und Schnittvorgaben) so zu wählen, daß sie für die ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien unter Einhaltung der StVO und unter Berücksichtigung allfälliger, häufig auf der befahrenen Strecke auftretender Behinderungen (z.B. Bahnschranken oder Ampeln) im Straßenverkehr, einzuhalten ist.

Wenn es vom Ablauf her möglich ist, sind auch unterschiedliche Streckenlängen, Schnittvorgaben, Etappenzeiten oder Zeitvorgaben für einzelne Sonderprüfungen anzubieten, um die Teilnahme älterer bzw. schwächerer Fahrzeuge zu fördern, jedoch muss sich innerhalb einer Fahrzeugkategorie immer die gleiche Anzahl von Wertungen für alle Teilnehmer ergeben.

Das FIA – FIVA Abkommen von 1999 ist einzuhalten.

- Etappen und Sonderprüfungen mit Zeit- oder Schnittvorgaben
- Schnittwertungen mit unbekannter Streckenlänge, max. 15 km lang
- Genauigkeitswertungen (z.B. Slalom, Rückwärtsfahren)
- Passier- und Geheimkontrollen
- Geschwindigkeitsmessungen
- Einhalten der StVO

Unzulässige Wertungen:

- Juxwertungen
- Wertungen auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit
- Geschicklichkeitsfahren, -spiele (dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen)
- rein touristische Fragen (dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen)

Die Streckenlänge eines Staatsmeisterschaftslaufes hat zumindest 130 km zu betragen.

Bei der Ausschreibung über mehrere oder alle FIVA-Klassen sind unter Umständen unterschiedliche Schnittvorgaben oder Streckenlängen, gebunden an die jeweilige Fahrzeugklasse, vorzusehen.

10.2) ZEITNEHMUNG/WERTUNG

Die Zeitnehmung und Auswertung darf nur durch eine vom ÖMVV autorisierte Zeitnehmung erfolgen.

Die offizielle Uhrzeit der Veranstaltung muss für die Teilnehmer klar ersichtlich sein und ein Anschluss für eine Synchronisation muss jedem Teilnehmer ermöglicht werden!

Reglement 2012

Der Wertungsmodus ist im Vorhinein mit dem ÖMVV abzusprechen, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Wertungen.

Strafpunktesystem für Staatsmeisterschaftsveranstaltungen (Empfehlung):

	Punkte
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Startzeit	05
Abweichung zur Etappensollzeit pro angefangene Minute	
Zu früh	05
Zu spät	01
Überholen oder Behindern in der Kontrollzone	05
Auslassen einer Passierkontrolle	10
Anfahren einer Passierkontrolle von der falschen Seite	05
Auslassen einer Zeitkontrolle	20
Anfahren einer Zeitkontrolle von der falschen Seite	05
Befahren einer Sonderprüfung in der falschen Richtung	30
Stehen bleiben vor einem Lichtschranken	10
Pylon Berührung	0,5
Verwendung nicht erlaubter Geräte	100
Verstöße gegen die StVO (z.B. überfahren einer Stoptafel)	10
Grobe Verstöße gegen die StVO (z.B. überhöhte Geschwindigkeit im Ortsgebiet wenn mehr als 30 km/h)	Ausschluss
Abweichung zur Sollzeit bei Sonderprüfungen	
Pro Sekunde	01
Pro 10-tel Sekunde	0,1
Pro 100-tel Sekunde	0,01
Maximale Punkteanzahl pro Sonderprüfung	50

10.3)

ROADBOOK/KILOMETRIERUNG

Sofern es für die Wertung erforderlich ist, ist – zumindest im Bereich der betroffenen Sonderprüfungen – das Roadbook zumindest mit einer Genauigkeit von 0,01 km zu erstellen. In diesen Fällen ist auch eine Referenzstrecke verbindlich anzubieten.

Die Kilometrierung hat prinzipiell mittels Abnahme der gefahrenen Wegstrecke zu erfolgen (Tachometer, Messrad), die Kilometrierung mittels GPS ist unzulässig.

In der Ausschreibung ist verbindlich anzugeben, ab welchen Zeitpunkt das Roadbook für die TeilnehmerInnen zur Verfügung steht.

Der früheste Ausgabetermin der Roadbooks (im Original oder im Internet) ist der Beginn der Administrativen Abnahme. Der späteste Ausgabetermin ist 1 Stunden vor dem Start des ersten Fahrzeuges.

Im Rahmen der ersten Etappe muss vor der ersten Schnittsonderprüfung eine Referenzstrecke, mit einer Mindestlänge von 5 km, im Roadbook vermerkt sein.

10.4)

FAHRZEUGKATEGORIEN

Die Teilnahme von Fahrzeugen die dem FIVA-Reglement widersprechen ist unzulässig (z.B. Baujahre nach 1982). Die Teilnahme mit Probe- oder Überstellungskennzeichen (oder sinngemäßer ausländischer Zulassung) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt aber beim jeweiligen Teilnehmer.

11) AUSSCHREIBUNG/NENNFORMULAR

Für Ausschreibung und Nennformular wird vom ÖMVV ein Mustertext in Form einer Datei beigelegt, die wesentlichen Textstellen bzw. hervorgehobenen Angaben sind zu verwenden.

Informationspflicht für die Veranstalter:

- Ab drei Monate vor dem Staatsmeisterschaftslauf ist eine Anmeldeliste verpflichtend im Internet zu veröffentlichen, mit einem wöchentlichen Update der Anmeldungen.
- Eine Woche vor dem Staatsmeisterschaftslauf ist eine verbindliche Starterliste im Internet zu veröffentlichen.

Am Titelblatt der Ausschreibung ist der Hinweis „Staatsmeisterschaftslauf, FIVA – B“ anzubringen, sollte die Veranstaltung auch zu anderen Bewerben gewertet werden, darf der Hinweis darauf max. in gleicher Größe angebracht sein.

Der Veranstalter erhält vom ÖMVV aktuelles Adressmaterial von interessierten Personen und der ÖMVV-Clubs.

Die Art der Verteilung der Ausschreibung bleibt dem Veranstalter überlassen (z.B. Post, Internet).

12) INFORMATIONSPÜBERMITTLUNG

Das Gesamtergebnis der Veranstaltung ist spätestens am Tag nach Ende der Veranstaltung bis 9 Uhr vormittag an das ÖMVV-Sekretariat zu übermitteln.

Neben dem Gesamtergebnis ist eine Liste mit eventuellen Korrekturen (z.B. Änderung des Fahrzeuges oder der Besatzung) und den Nummern der FIVA ID-Cards (bzw. ÖMVV-Registernummer) der teilnehmenden Fahrzeuge zu übermitteln. Für diese Meldung wird vom ÖMVV ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Dem ÖMVV sind – bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung - verpflichtend mindestens 5 Fotos von der Veranstaltung und ein PR-Artikel für Presseausendungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die Kontaktdaten von den in der Staatsmeisterschaft gestarteten TeilnehmerInnen dem Verband zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden auch an andere Veranstalter von Staatsmeisterschaftsläufen weitergegeben.

13) STEWARDS

Der ÖMVV nominiert für Staatsmeisterschaftsläufe einen Steward, der die Einhaltung des Reglements, der geforderten Standards und der Fahrzeugdokumente (ÖMVV-Registrierung, FIVA ID-Card) kontrolliert und dem Veranstalter als Schiedsrichter bei Differenzen mit den Teilnehmern zur Verfügung steht. Es kann zusätzlich oder anstelle des ÖMVV Stewards auch ein FIVA Steward von der FIVA nominiert werden.

Der eingeteilte Steward sowie ein Ersatz wird auf der Homepage des ÖMVV veröffentlicht.

Verpflegung und Nächtigung für den oder die Stewards sind vom Veranstalter beizustellen, sollte die Veranstaltung vor 10:00 gestartet werden, so ist auch bei Bedarf die Nächtigung davor zu übernehmen, sollte die Veranstaltung nach 20:00 enden (inkl. Preisverleihung) so ist bei Bedarf auch die Nächtigung danach zu übernehmen.

Die Fahrtkosten für ÖMVV Stewards zu und von der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung werden vom ÖMVV getragen

14)
MELDUNG DER VERANSTALTUNG/GEBÜHREN

Staatsmeisterschaftsläufe sind verbindlich bis 10.Jänner 2012 an den ÖMVV zu nennen.

Der ÖMVV behält sich die freie Auswahl unter den gemeldeten Veranstaltungen vor.

Kostenbeitrag je Veranstaltung	€ 250,00
Falls die Veranstaltung auch zum ÖMVV-Cup bzw. ÖMVV-Trophy gewertet werden soll	€ 300,00

Die Gebühr für die Aufnahme in den internationalen FIVA-Kalender beträgt ca. € 100,-- und wird direkt von der FIVA vorgeschrieben.

Sämtliche in Rechnung gestellten Beträge sind bis 31. Jänner 2012 an den ÖMVV zu überweisen, da sonst die Veranstaltung nicht in die Staatsmeisterschaft aufgenommen wird.

Stand 21.12.2011